

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 5 (1958)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Der neue Beschlussesentwurf

Der Bundesrat hat am 18. April 1958 eine Botschaft an die Bundesversammlung und den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes verabschiedet. Die vorberatende Kommission des Ständerates ist auf den 21. Mai 1958 nach Luzern aufgeboten. Ueber den Inhalt der Vorlage teilte die Bundeskanzlei folgendes mit:

«Nach der Abstimmung vom 3. März 1957, an welcher ein besonderer Verfassungsartikel über den Zivilschutz zwar das Ständemehr, nicht aber die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden erreichte, wurden die Arbeiten an einem umfassenden Gesetz vorläufig eingestellt. Andererseits konnte und darf auch in Zukunft nicht einfach auf den Zivilschutz verzichtet werden. Der Bundesrat schlägt nun

eine vorläufige und auf fünf Jahre befristete Ordnung

vor, welche die Rechtsgrundlage bilden soll für die in den nächsten Jahren unumgänglichen Massnahmen. Dass Art. 85, Ziff. 6 und 7, der Bundesverfassung zu einem solchen vorübergehenden Massnahmenrecht eine genügende Grundlage bilden, ist allgemein anerkannt.

Der neue Bundesbeschluss soll denjenigen vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung ersetzen, der seinerzeit, nach der damals geltenden Dringlichkeitsordnung, die seither zweimal revidiert wurde, dringlich erklärt und gerade aus diesem Grunde später der Kritik unterzogen wurde. Der neue Beschluss enthält die *Referendums*klausel.

Der bundesrätliche Entwurf enthält zu einem wesentlichen Teil auf

neuer Grundlage bereits geltendes Recht. Hervorzuheben ist, dass

eine Zivilschutzdienstpflicht ausschliesslich für Männer vom 20. bis 60. Altersjahr vorgesehen

ist, während für die Frauen vollständig auf Freiwilligkeit abgestellt wird. Es ist auch *noch keineswegs die Ausbildung der gesamten Mannschaft, sondern lediglich die der Vorgesetzten und des Fachpersonals* (der sogenannten Spezialisten, wie Gerätemechaniker, Kreislaufgerätepräparierer usw.) vorgesehen. Erst wenn die inter-



Kombinierte Zivilschutzübung in Winterthur:
Ein Schadengebiet in «Flammen»